

Fall 42

M und F hatten vier Kinder. 1978 übertrug F ihren gesamten Grundbesitz an den gemeinsamen Sohn A. M verweigerte jedoch durch anwaltliche Erklärung seine Zustimmung zu dem Übertragungsvertrag. Dennoch wurde A aus Versehen als Eigentümer des Grundbesitzes im Grundbuch eingetragen. 1985 starb M, 1996 auch F. B, C und D, die anderen Kinder von M und F, verlangen nun von A Zustimmung zur Eintragung aller Kinder als Eigentümer im Grundbuch.

(Vgl. BGH NJW 1994, 1785)

Fall 43

N hat, ohne die Zustimmung des E dazu einzuholen, über dessen Grundstück eine Kanalleitung zu seinem eigenen Grundstück verlegt. E, der darüber empört ist, verlangt deshalb Beseitigung der Kanalleitung. Da die Kanalisation in der vorliegenden Weise von der Planungsbehörde genehmigt worden ist, ist E jedoch nach dem Landesnachbargesetz zur Duldung der Anlage verpflichtet. E erhebt Beseitigungsklage.

(Vgl. BGH NJW 1979, 1359)

Fall 44

A hatte seinen Pkw zur Sicherung der Kaufpreisfinanzierung an die Bank B übereignet. Nach einem Unfall gab A den Pkw zur Reparatur bei U. Den Werklohn in Höhe von 5.200,-DM blieb A schuldig. Deshalb erwirkte U einen Titel gegen A und erwarb den Pkw in der Versteigerung zu 7.000,-DM, davon 200,-DM für die Versteigerungskosten. B fragt nun, ob sie von U etwas verlangen kann.

(Vgl. BGH NJW 1987, 1880)

Fall 45

D hatte bei A ein wertvolles Gemälde gestohlen und an den gutgläubigen K veräußert. Dieser verkaufte es weiter an B, der hierbei durch seine Mitarbeiterin, die bösgläubige Kunststudentin S vertreten wurde. B verkaufte das Bild weiter an einen Unbekannten für 30.000,-DM. Der Marktwert des Bildes beträgt aber 50.000,-DM. Was kann A von B verlangen?